

Juristisches Repetitorium Hemmer Berlin/Brandenburg

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Klausur 2139

Öffentliches Recht Berlin/Brandenburg

Sachverhalt Seite 1 von 4

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Ausgangsfall

Thea M. ist die leibliche Tochter von Friederike M. und Hartmut M. Die Eheleute lassen sich scheiden. Friederike M. erhält das alleinige Sorgerecht für Thea und nimmt wieder ihren Geburtsnamen an. Friederike M. heißt nicht mehr Friederike „M.“, sondern wieder Friederike „G.“

Hartmut M. hatte Frau und Tochter jahrelang misshandelt. Immer wieder musste die Polizei Wohnungsverweisungen zum Schutze vor häuslicher Gewalt aussprechen. Hartmut M. wurde rechtskräftig wegen Körperverletzung und Nötigung zum Nachteil seiner Frau und Tochter verurteilt. Ein Umgangsrecht mit seiner Tochter wird ihm nicht zugesprochen.

Friederike G. hält es aus Gründen des Kindeswohls für geboten, jegliche Verbindung zu dem Vater abubrechen. Sie reicht daher bei dem hierfür zuständigen Bezirksamt einen Antrag auf Änderung des Familiennamens ihrer Tochter ein.

Das Bezirksamt benachrichtigt Hartmut M. von dem Verfahren und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Hartmut M. bestreitet alle Vorwürfe und widerspricht der Namensänderung. Es handle sich um seine Tochter, er bemühe sich weiter um ein Umgangsrecht und er wolle, dass sich die Verbindung auch weiterhin darin manifestiere, dass seine Tochter seinen Namen trage.

Das Bezirksamt gibt dem Antrag auf Namensänderung statt. Thea M. heißt demnach nicht mehr Thea „M.“, sondern Thea „G.“, und hat damit denselben Familiennamen wie ihre Mutter. In dem knapp begründeten Bescheid heißt es, Gründe des Kindeswohls

hätten nach Abwägung Vorrang vor Belangen der Rechtssicherheit, so dass dem Antrag zu entsprechen sei. Auf die Belange des Vaters komme es nicht an. Hier gehe es allein um das Kindeswohl, Interessen des Vaters seien bei der Entscheidung bereits im Ansatz nicht zu berücksichtigen.

Hartmut M. legt gegen diesen Bescheid Widerspruch ein, den das auch für diese Entscheidung zuständige Bezirksamt für unzulässig hält und daher zurückweist. Hartmut M. hatte vergessen, den am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingegangenen Widerspruch zu unterschreiben. Seinen Namen und seine Anschrift hatte Hartmut M. aber auf der Rückseite des Briefumschlags handschriftlich vermerkt.

Im daraufhin durch ihn eingeleiteten verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren rügt Hartmut M. das Fehlen jeglicher Berücksichtigung seines Interesses am Fortbestand des Familiennamens „M.“

Das Bezirksamt erwidert hierauf in einem ausführlichen Schriftsatz. Darin legt die Behörde dar, dass die Entscheidung nunmehr noch einmal gründlich überdacht werde. Ja, auch die Interessen des Klägers, also des Hartmut M. seien zu berücksichtigen und auch mit einigem Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Nach Abwägung aller Umstände müsse es aber bei der getroffenen Entscheidung bleiben. Das Interesse des Klägers an einem „Namensband“ zu seiner Tochter habe deutlich geringeres Gewicht als das Interesse der Tochter daran, von eben einer solchen Verbindung verschont zu bleiben.

Aufgabe 1:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, wie das Verwaltungsgericht über die form- und fristgerecht erhobene Klage des Herrn Hartmut M. entscheiden wird.

Fallabwandlung

Friederike G. zieht mit ihrer Tochter in die brandenburgische Stadt Kleinmachnow und reicht den Antrag auf Namensänderung beim dort zuständigen Gemeindeamt (Bürgermeister) ein. Dieses gibt dem Antrag statt.

In der knappen Begründung heißt es, aus Gründen des Kindeswohls sei keine andere Entscheidung möglich, dem Antrag müsse daher zwingend entsprochen werden.

Hartmut M. legt hiergegen form- und fristgerecht Widerspruch ein, das Gemeindeamt hält diesen für unzulässig, hilft ihm nicht ab und legt das Verfahren der zuständigen Widerspruchsbehörde vor.

Aufgabe 2:

Wie wird das Landratsamt (Landrat) Potsdam-Mittelmark als zuständige Widerspruchsbehörde über diesen Widerspruch entscheiden? Prüfen Sie das in einem Rechtsgutachten.

Bearbeitungsvermerk:

Alle behördlichen Zuständigkeiten sind gewahrt. Dies darf ohne Prüfung unterstellt werden. Arbeiten Sie mit dem Ihrem Kursort entsprechenden Landesrecht, soweit es auf landesrechtliche Bestimmungen ankommt. Gehen Sie davon aus, dass es auf bürgerlich-rechtliche Vorschriften über das Namensrecht ebenso wenig ankommt wie auf Vorschriften über das familiengerichtliche Verfahren. Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.

Auszug aus dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG)

§ 1

Der Familiennamen eines deutschen Staatsangehörigen ... kann auf Antrag geändert werden.

§ 2

(1) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag...

...

§ 3

(1) Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt.

(2) Die für die Entscheidung erheblichen Umstände sind von Amts wegen festzustellen; dabei sollen insbesondere außer den unmittelbar Beteiligten die zuständige Ortspolizeibehörde und solche Personen gehört werden, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden.

§ 5

(1) Der Antrag auf Änderung eines Familiennamens ist schriftlich oder zu Protokoll bei der ... Verwaltungsbehörde zu stellen...

...